

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1903)
Heft: 15-16

Artikel: Sie wollen eben nicht!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede.

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2. — (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3. 60. Einzelne Exemplare à 10 Cts.
 Inserate per einspaltige Petitzeile 15 Cts. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats in einer Doppelnummer von 6–8 Seiten.
 Redaktion: Für den Vorort des Schweizerischen Friedensvereins, R. Geering-Christ, Eulerstrasse 55, Basel. — Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen nehmen die Haller'sche Buchdruckerei in Bern, sowie sämtliche Annoncenbureaux entgegen.

Inhalt: Motto. — Sie wollen eben nicht. — Der XII. allgemeine Friedenskongress. — Zur Anregung betr. Stellungnahme des Schweiz. Friedensvereins zum „Maulkrattengesetz“. — Kreisschreiben des Vororts an die Sektionen des Schweiz. Friedensvereins. — Kreisschreiben an die Sektionen des Verbandes appenzellischer Friedensvereine. — An die Vorstände der Lesezirkel des Kantons Appenzell. — Die französischen Parlamentarier in London. — Schweizerische Friedensvereine. — Die friedensfreundliche Tagespresse — Das schwarze Brett. — Lesefrüchte. — Verschiedenes. — Literarisches. — Anzeigen.

Motto.

Ein Volk, das Kriege führt, nicht Friedens wegen, ist
 Ein Volk, das seine Kinder frisst!

Gleim, Sinngedichte Nr. 221.

Sie wollen eben nicht!

„Sie haben Ohren zu hören, hören aber nicht.“
 „Sie haben Augen zu sehen, sehen aber nicht.“

Die ganze Welt leidet unter dem Druck der unerschwinglichen Steuern, hervorgerufen durch die Ueberlast der Militärauslagen, welche die verschiedenen Regierungen ihren Völkern aufzwingen. So haben uns, in unserer kleinen Schweiz, die Behörden, zu neuer Artilleriebewaffnung, 21 Millionen Franken, nebst Zubehör zirka 30 Millionen, neuer, unproduktiver Auslagen aufgezungen; ich wiederhole „aufgezungen“, weil diese unverantwortliche Auslage unter dem Vorwande dringender Notwendigkeit dem Referendum entzogen wurde. Worin aber diese so dringende Notwendigkeit besteht, hat man uns, das Volk, nicht wissen lassen. Dieses nur als Beispiel.

Nun aber zur Sache. Wir kleinen Menschen, die wir das Volk ausmachen, müssen durchaus nicht glauben, dass diejenigen, die wir die „Grossen“ nennen, also unsere Behörden und Regierungen, nichts von unsern Friedensbestrebungen, von der ganzen grossen Friedensbewegung wissen; gerade im Gegenteil, sie kennen sie ganz genau und verfolgen deren Fortschritte sogar mit grosser Aufmerksamkeit. Aber sie wollen sie eben nicht würdigen, weil zu viel Privatinteressen im Spiele sind, ja sogar der eine oder der andere unserer höhern Würdenträger, der unserer Friedensbewegung zustimmt und auch dem Namen nach angehört, seine Popularität verlieren könnte, wenn er seinen Einfluss zur Förderung des Weltfriedens verwenden würde. Da liegt der Hase im Pfeffer! Und so steht's auch anderswo. Sie wollen eben nicht.

Schon seit langer Zeit hätten unsere Bundesbehörden, als Vertreter eines sich frei nennenden, neutralen und demokratischen Volkes, der ganzen Welt das gute Beispiel geben sollen und mit unsern Nachbarstaaten allgemeine Schiedsgerichts-Verträge abschliessen, statt nur in den Handelsverträgen die Klausel des Schiedsgerichts-Verfahrens einzuschalten. Das hätte unserer lieben Schweiz nur zur Ehre gereicht und wäre sie den andern Ländern als Leuchte des wahren Fortschrittes vorangegangen! Jetzt kann man aber nur noch nachmachen; denn die südamerikanischen Republiken, die wir nur als halbzivilisiert betrachten, haben uns den Vorrang abgelaufen und unter sich

allgemeine Schiedsgerichts-Verträge zur Schlichtung etwaiger Zwistigkeiten abgeschlossen. Immerhin wären wir zufrieden, wenn unsere Behörden jetzt noch das Versäumte nachholen wollten; mieux vaut tard que jamais.

Aber unterdessen muss das Volk durch immer zahlreichere Feste und Festlichkeiten betäubt und eingeschlummert werden; je lärmender es dabei zugeht, desto besser. Die alten, jetzt untergegangenen Völker betäubten sich ebenfalls, als sie ihrem Untergange entgegen gingen.

Und mit etwas gutem Willen wäre es ja so leicht, den seufzenden, nach Erlösung des so schwer drückenden Militarismus-Alpes sich sehnden Völkern etwas Erleichterung und die Gewissheit zu verschaffen, dass ihre Regierungen das wirkliche Wohl, den wahren Fortschritt der ihnen anvertrauten Untergebenen im Auge haben. Aber sie wollen eben nicht! Th. K.

Nachwort der Redaktion. Bei aller Hochachtung vor unserem werten Einsender, müssen wir doch konstatieren, dass wir uns mit seinen Ansichten in starkem Widerspruch befinden. Da aber gerade in den betreffenden Fragen Aufklärung höchst nötig ist, so glauben wir durch offene Aussprache der Allgemeinheit am besten zu dienen.

Unseres Erachtens war die Anschaffung der neuen Kanonen **absolut** notwendig; denn unsere Artillerie hätte mit den alten Geschützen gegenüber denjenigen unserer Nachbarstaaten im Kriegsfall einen ebenso ungleichen Kampf zu bestehen gehabt, wie ein mit dem Speer bewaffneter Wilder gegenüber einem Schützen mit modernem Magazingewehr! Somit hätten wir unter Beibehaltung der alten Geschütze überhaupt unser Militär zusammenpacken können und damit wären wir nach heute geltendem Recht (und damit allein können wir heute rechnen) unserer garantierten Freiheit und Unabhängigkeit verlustig erklärt worden.

„Darum soll unsere Regierung anstatt Kanonen zu kaufen Schiedsgerichtsverträge schliessen!“ So erwidert unser Einsender. Wir entgegnen ihm darauf: Unsere Regierung hat viel mehr guten Willen dazu als wir oft glauben; aber es gehören zu solchen Verträgen (wie zum heiraten) Zwei!

Als Beispiel diene folgende kürzlich erfolgte Mitteilung des Bundesrates:

„Die Haager Friedenskonferenz hat am 29. Juli 1899 folgenden Wunsch formuliert: Die Konferenz spricht im Hinblick auf die bereits von der schweize-

rischen Bundesregierung für die Revision der Genfer Konvention unternommenen Schritte den Wunsch aus, dass binnen kurzem eine besondere Konferenz einberufen werde, um diese Konvention einer Durchsicht zu unterziehen. Diesem Wunsche Folge gebend, richtete der schweizerische Bundesrat am 17. Februar 1903 an sämtliche Signaturmächte der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Soldaten im Kriege die Einladung, eine am 14. September in Genf abzuhaltende Konferenz zu beschicken, um den 64er Vertrag einer Revision zu unterwerfen. Da bis zur Stunde eine zustimmende Antwort aller beteiligten Staaten nicht eingelangt ist, hat der schweizerische Bundesrat beschlossen, die Konferenz auf unbestimmte Zeit zu verschieben und von diesem Beschlusse den in Betracht kommenden Regierungen Kenntnis zu geben.“

Also von dieser bescheidenen Initiative musste unsere Regierung wieder zurücktreten, weil sie nicht einmal von allen beteiligten Mächten einer Antwort gewürdigt worden war! Solche Vorkommnisse sind für den Bundesrat recht entmutigend und man wird es sich in Zukunft zweimal überlegen, bevor man wieder die Initiative ergreift.

Nichtsdestoweniger macht die erlassene Einladung der Gesinnung des Bundesrates alle Ehre und wenn wir uns darum zu beklagen haben, so wollen wir uns an die richtige Adresse wenden. Es gibt allerdings solche, „die nicht wollen“, das beweist der Satz von den „nicht eingelangten zustimmenden Antworten“!

G.-C.

Der XII. allgemeine Friedenskongress

wird vom 22.—25. September d. J. in Rouen abgehalten werden.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

A. Aktuelle Fragen der Politik.

1. Bericht des ständigen Komitees über die Krieg und Frieden berührenden Ereignisse des vergangenen Jahres.

2. Berichte der Kongress-Abgeordneten über die in ihren Ländern schon geschlossenen oder noch in Aussicht genommenen Schiedsgerichtsverträge.

3. Bericht des ständigen Komitees über das Studium der Fragen, welche internationale Verwicklungen herbeiführen können.

4. Bericht der Sonderkommission über die ökonomischen Ursachen der Kriege.

5. Vorschlag der englischen „Internat. Schiedsgerichts- und Friedensgesellschaft“ zugunsten eines Rüstungsstillstandes.

B. Internationales Recht.

6. Das Recht des Friedens (Berichterstatte Herr Arnaud).

7. Begriffsbestimmung des Rechts der erlaubten Verteidigung wie der Verteidigungsverträge (H. Gaston Moch).

I. Es gibt eine rechtmässige Verteidigung gegen einen Staat, welcher einen unvermuteten Angriff gegen einen andern macht, d. h. welcher ihn angreift ohne vorausgehende Besprechungen, die auf Versöhnung hinauszielen, ausgenommen die Fälle, wo die äusseren Umstände diese Besprechungen unmöglich machen.

II. Es gibt eine rechtmässige Verteidigung gegen einen Staat, der genötigt worden ist, ohne einschränkende Bedingungen einen Streit dem Schiedsspruch oder dem Urteil eines Gerichts-

hofs zu unterwerfen und der diesen Vorschlag aus Prinzip zurückweist oder unmögliche Berücksichtigung verlangt.

III. Es gibt eine rechtmässige Verteidigung gegen einen Staat, welcher sich weigert, sich einem über ihn von einem Schiedsgericht oder Gerichtshof gefällten Urteil zu unterwerfen.

8. Frage von der Freiheit der Lüfte (Luftschiffahrt), ausgeworfen durch Hrn. Prof. Mérignhac auf dem nationalen Kongress in Toulouse.

Der Kongress äussert den Wunsch, dass die Mächte sich verständigen, sei es durch Kongresse, sei es durch direkte Verhandlungen, um den Grundsatz von der Freiheit in der Luft zu proklamieren durch rechtsgültiges Uebereinkommen der benachbarten Mächte über die zu ihren Gebieten gehörige Atmosphäre, deren Ausdehnung einstimmig bestimmt werden sollte. Er äussert ausserdem den Wunsch, dass die französische Regierung einige Zeit vor dem 29. Juli 1904 die Initiative ergreife und von den Mächten, welche die Haager Erklärung über aus Ballons geschleuderte explosible Geschosse unterzeichneten, verlange diese Erklärung auf unbestimmte Dauer zu unterzeichnen, ähnlich wie es schon mit den beiden andern Erklärungen geschehen ist (betreffend Sprenggeschosse oder solche Geschosse, welche betäubende oder tötende Gase verbreiten).

9. Niemand kann mehr als 10 Stimmen auf dem Kongress vertreten.

10. Das Publikum wird, soweit es angeht, zu den Verhandlungen zugelassen, hat aber das Recht nicht, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

11. Die Prüfung der Vollmachten findet vor Beginn des Kongresses statt. Jeder Vertreter erhält eine Eintrittskarte. Die Farbe derselben bezeichnet die Zahl der Stimmen, über welche der Vertreter verfügt.

C. Kongress.

12. Aufgabe und Nützlichkeit der nationalen Kongresse neben den internationalen Kongressen.

D. Propaganda.

13. Bericht des ständigen Komitees über die Ausführung der Beschlüsse der Kongresse betrets Propaganda für das Werk des Friedens.

14. Bericht des ständigen Komitees über die Beziehungen zu den Arbeitervereinigungen zwecks Verallgemeinerung der Friedensbewegung.

15. Wahl einer internationalen Friedensfahne.

E. Festsetzung von Ort und Zeit des XIII. Kongresses.

F. Aufruf an die Nationen.

Der Kongress kann nach Art. 21 des Reglements den Eintritt in die Beratung über eine neue, nicht auf der Tagesordnung stehende Frage beschliessen, wenn der Vorschlag hierzu von der entsprechenden vorberatenden Kommission gemacht wird.

Ueber das Recht der Vertretung der Gesellschaften und Mitglieder bestimmt das Reglement vom 1. Juli 1897 folgendes:

1. Der allgemeine Friedenskongress setzt sich zusammen:

a) aus Vertretern der Friedensgesellschaften;

b) aus Vertretern öffentlicher Institutionen oder Behörden, welche dem internationalen Bureau in Bern ihren Wunsch zu erkennen gegeben haben, seine Bestrebungen zu unterstützen;

c) aus Vertretern von Gesellschaften, die zwar den Frieden nicht als einziges Ziel erstreben, aber dem Berner Bureau insofern sich angeschlossen haben, als sie ihm ihre Satzungen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Friedenskongresses mitgeteilt haben;